



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

[BvK e.V. Glockenblumenweg 131a, 12357 Berlin
www.berufsvereinigung.de](http://www.berufsvereinigung.de)

Kontakt Vorstand
vorstand@berufsvereinigung.de

Kontakt Regionalgruppe Mittelfranken
rg-mittelfranken@berufsvereinigung.de

An die Mitglieder
des Jugendhilfeausschusses
im Landkreis Ansbach
Crailsheimstrasse 1
91522 Ansbach

Ansbach, 20.06.2022

Berufsvereinigung fordert finanzielle Entlastung der Familien

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Januar 2022 beschloss der Jugendhilfeausschuss und später der Kreistag des Landkreises Ansbach die Elternbeiträge in der Kindertagespflege massiv zu erhöhen. Bisher waren die Monatsbeiträge zwischen Krippen, Kindergärten und Kindertagespflege einigermassen aufeinander abgestimmt. Das wird sich ab September 2022 ändern.

- Für manche Familien steigen die Ausgaben für einen Betreuungsplatz **um bis zu 160 Prozent**.
- Einigen Familien fehlen monatlich im Geldbeutel **pro Kind bis zu 113 Euro** zusätzlich.

Schock für Familien

In einer Zeit extremer psychischer und finanzieller Belastung ist das ein Schock für viele Eltern. Familien sind durch die lange Coronapandemie, den Ukrainekrieg, der Baukostensteigerung sowie der extremen Inflation mit der Energiepreisexplosion erheblich belastet. Und zu alledem kommt jetzt noch die Angst um einen bezahlbaren Betreuungsplatz. **Es ist der falsche Zeitpunkt für diese Entscheidung!**

Im Übrigen ist nicht geplant, die Mehreinnahmen für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen oder eine Verbesserung der Rahmenbedingungen in der Kindertagespflege einzusetzen. **Es fehlt an der Notwendigkeit dieser Mehreinnahmen!**

Es ist nicht bekannt, wie sich der Elternbeitrag zusammensetzt. Wie hoch ist der Anteil für die Verpflegung des Kindes? Welcher Betrag fällt für Spiel- und Bastelmaterial oder für Verwaltungskosten an? Warum wird der Betrag nicht sozial nach Familieneinkommen, Kinderzahl oder Alter der Kinder gestaffelt, wie es der §90 SGB VIII erlaubt?

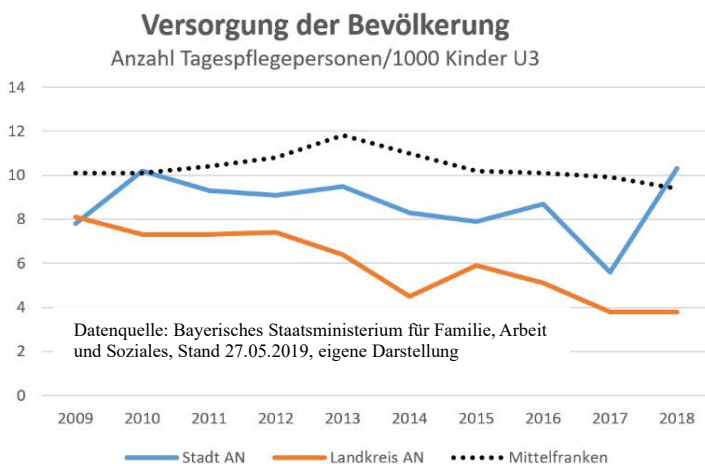
Die erforderliche Transparenz ist nicht gegeben!

Wunsch und Realität

Im Gesetz zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen ab 2015 und zum quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung hat der Bund den Ländern erhebliche Finanzhilfen zugesichert. Grundlage dafür war die Annahme, dass die Elternbeiträge im Durchschnitt 15% der Gesamtkosten der Kindertagespflege betragen (maximal jedoch 20%)¹.

Es ist offensichtlich, dass der Landkreis Ansbach sich von diesem Grundsatz verabschiedet. Im Jahr 2022 reduziert er die Ausgaben für die Kindertagespflege: Einsparung bei den Personalkosten für die Fachberatung, Wegfall der Jahresfortbildung, keinerlei Anpassung der Sachausgabenerstattung an die Lebenshaltungskosten. Folglich müssten die Elternbeiträge entsprechend sinken. Stattdessen steigen sie.

Es gibt Politiker, die öffentlich für eine Gebührenfreiheit in der Kinderbetreuung eintreten. Es gibt Politiker, die mit dem Slogan „Familienlandkreis Ansbach“ werben. Und gleichzeitig beschließt man, die Belastung der Familien so extrem zu erhöhen. Das ist nicht nachvollziehbar.



Wir haben schon im Dezember 2019 auf die prekäre Lage im Landkreis Ansbach hingewiesen.

Bei der Versorgung der Bevölkerung lagen der Landkreis Ansbach mit den Landkreisen Nürnberger Land und Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim auf den letzten Plätzen in Mittelfranken.

Sie liegen erheblich unter dem bayerischen Durchschnitt.

In Mittelfranken erhöhte sich die Anzahl der Tagespflegepersonen in den Jahren 2009 bis 2018 um rund 11%. Die Stadt Ansbach konnte die Anzahl sogar um 62% steigern. Der Wert im Landkreis Ansbach hat sich dagegen von 37 auf 20 (minus 46%) fast halbiert. Auch heute befinden wir uns auf diesem niedrigen Niveau.

Ausgehend von 5 Plätzen pro Tagespflegeperson gingen damit im Landkreis rund 85 hochwertige Betreuungsplätze verloren. Ein Ersatz der entfallenen Plätze hat die kreisangehörigen Kommunen ca. 2,5 Mio. Euro an Investitionen gekostet – zuzüglich Betriebs- und Personalkosten.

¹ Bundesdrucksache 18/2586 - 2014 - Seite 12 + 16

Folgen

Wird der Beschluss zur Beitragserhöhung umgesetzt, dann bleibt Familien nur die Möglichkeit, in eine andere Einrichtung (Krippe, Kindergarten) zu wechseln, da sie dort erheblich weniger bezahlen müssen. Das gesetzlich verankerte Wahlrecht besteht dann nur noch auf dem Papier. Die Nachfrage nach der Kindertagespflege wird sinken. Viele Betreuungskräfte werden die Tätigkeit beenden müssen und verlieren ihren Arbeitsplatz. Hochwertige und familiennahe Betreuungsplätze gehen damit verloren.

Das hat unmittelbare Auswirkungen auf die kommunale Bedarfsplanung. Da Eltern einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben, stehen Kommunen in der Pflicht, zusätzliche Plätze zu schaffen und Fachkräfte zu finden. Das ist angesichts des bundesweiten Fachkräftemangels ein erhebliches Problem. Im Extremfall können Eltern einen Betreuungsplatz einklagen.

Auch die Eltern müssen sich überlegen, ob es sich bei den extremen Elternbeiträgen noch lohnt, zur Arbeit zu gehen. Das sogenannte bayerische „Krippengeld“ war eigentlich zur finanziellen Entlastung der Familien gedacht. Bei einer Preiserhöhung um monatlich über 100 Euro fließt es jedoch über die Eltern direkt in den Kreishaushalt. Abgesehen davon gibt es durchaus Familien, die das Krippengeld nicht erhalten.

Kinder ab dem ersten Lebensjahr haben einen subjektiven Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung (§ 24 Abs. 2 SGB VIII). Es gibt dabei ein Wunsch- und Wahlrecht (§ 5 SGB VIII): Eltern dürfen zwischen verschiedenen Einrichtungen wählen und Wünsche hinsichtlich der Gestaltung äußern. „Sie sind auf dieses Recht hinzuweisen“.

Die Fläche des Landkreises Ansbach ist vergleichbar mit der des Saarlandes – es ist der größte Landkreis Bayerns. Aktuell kommt hier 1 aktive Tagespflegeperson auf rund 100 km². Im Vergleich liegen Bayern bei 1:25 km², Niedersachsen bei 1:10 km² und Nordrhein-Westfalen bei 1:5 km². Erschwerend kommt hinzu, dass die Tagespflegestellen nicht gleichmäßig im Landkreis angeboten werden, so dass die Verfügbarkeit höchst unterschiedlich ausfällt.

Das gesetzlich verankerte Wunsch- und Wahlrecht existiert für Eltern praktisch nicht mehr, wenn die Entfernung zur nächsten Kindertagespflegestelle (insbesondere mit öffentlichen Verkehrsmitteln) unzumutbar ist:

„Unzumutbar sind in der Regel Entfernungen zwischen Wohnort, Ort der Betreuung und Arbeitsstätte, die mehr als 30 Minuten dauern. Im Einzelfall kann bereits eine kürzere Wegzeit unzumutbar sein.“²

² Wissenschaftlicher Dienst des Bundestages, WD 9 – 3000 – 055/18 - 03.08.2018

Kindertagespflege darf Kinder betreuen und fördern ab der Geburt bis ins Alter von 14 Jahren. Daher bietet gerade diese Betreuungsform ein erhebliches Potential für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

„Die Erfüllung der Pflicht zur frühkindlichen Förderung durch ein Angebot in der Kindertagespflege setzt voraus, dass die Kindertagespflege auch im Hinblick auf die finanzielle Belastung der Eltern gleichwertig ist mit der Kostenlast in der Betreuungsform der Kindertageseinrichtung.“³

Andernfalls wird das Wahlrecht der Eltern unzulässig eingeschränkt.

„Auch wenn man der Auffassung folgt, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Personensorgeberechtigten zwischen Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege kapazitätsabhängig sei und deshalb seine Grenze finde, wenn keine Plätze in der gewünschten Betreuungsform mehr vorhanden seien, [...] ist ein über 40% höher liegender Elternbeitrag [...] unverhältnismäßig und die dies regelnde Satzung insoweit unwirksam. [...]

Sieht man die frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung und die frühkindliche Förderung in Kindertagespflege nach dem Wortlaut des § 24 Abs. 2 SGB VIII als gleich geeignete, mithin gleichwertige Formen der Tagesbetreuung von unter dreijährigen Kindern an, [...] dann muss diese Gleichwertigkeit grundsätzlich auch bei der Bemessung der Beitragshöhe Berücksichtigung finden.“⁴

Was bedeutet das für den Landkreis Ansbach?

Für einen Kindergartenplatz im Landkreis Ansbach sind 140,00 € zu zahlen (Krippe: 160 €). Das sind beispielhafte Zahlen vom Evang. Kindergarten Kloster-Sulz zum Stand 01.09.2022 für eine Betreuung über 9 Stunden täglich. Für einen vergleichbaren Platz in der Kindertagespflege sind dagegen ab 01.09.2022 immerhin 300,00 € zu zahlen (U3 und Ü3). Dieser Betrag ist im Vergleich zu hoch und damit unverhältnismäßig.

Es besteht die Vermutung, dass die Elternbeitragsatzung insoweit unwirksam ist.

³ VG Köln, Urteil vom 09.05.2014 - 19 K 3602/13

⁴ VG Köln, Urteil vom 05.12.2014 - 19 K 5890/13

Forderungen

- Wir fordern dazu auf, die Umsetzung des Beschlusses zum Elternbeitrag auszusetzen und die Satzung zu ändern. Die geplante Erhöhung ist zu massiv. Der Zeitpunkt ist denkbar ungeeignet.
- Wir fordern dazu auf, das staatliche Förderprogramm zur Anstellung von Kindertagespflegepersonen zu nutzen. Dadurch werden vorhandene Betreuungsplätze gesichert und neue Betreuungsplätze geschaffen. Der Landkreis Ansbach kann außerdem mit zusätzlichen Einnahmen rechnen.
- Wir fordern dazu auf, Fachkräfte für die Kindertagespflege zu gewinnen und die Rahmenbedingungen zu verbessern. Auch dadurch entstehen zusätzliche Betreuungsplätze.

Gerade für den letzten Punkt gibt es konkrete Handlungsempfehlungen durch die Katholische Stiftungshochschule München⁵. Wenn der Landkreis Ansbach die darin genannten 13 Schwerpunkte umsetzen will, stehen wir für eine konstruktive Zusammenarbeit gerne zur Verfügung.

Stephan Kapellner

Sprecher der Regionalgruppe Mittelfranken
der Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V.

⁵ Fachkräftegewinnung und -bindung in der Kindertagespflege, Gabriel Schoyerer – Maria Ihm – Clarissa Bach, November 2020